

Liebe Schülerinnen und Schüler,

aufgrund der neuen Corona-Verordnung und eines Schreibens aus dem Kultusministeriums vom 27.04.2021 gibt es einige Änderungen bzgl. der Durchführung der Prüfungen und des Tragens der Mund-Nasenbedeckung während der Abschlussprüfungen.

1. **Unabhängig davon ob man als Prüfling getestet wurde oder nicht, ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Während der Prüfung sind Maskenpausen während des Essens und Trinkens möglich. Für ausreichend Belüftung sorgt die Aufsicht.**
2. Mit oben angesprochenen Schreiben sind die Schulen verpflichtet, den Prüfungsteilnehmern ein Testangebot zu machen. **Es besteht für Prüflinge aber keine Pflicht zur Testung.** Die negativ getesteten Personen legen die Prüfung in einem separaten Raum\* ab. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines positiven Testergebnisses das negative Ergebnis eines PCR-Tests Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist.

Alternativ zur Selbsttestung kann zum Testzeitpunkt an der Schule eine höchsten 24h alte Bescheinigung eines Schnelltest vorgelegt werden. Bescheinigungen, die nach dem Testzeitpunkt an der Schule vorgelegt werden, können aus organisatorischen Gründen nicht anerkannt werden\*.

Über die genauen Testzeitpunkte werden Sie kurz vor Beginn des Prüfungszeitraums informiert.

*Hinweis: Auch ein Selbsttest der fälschlicherweise ein positiv-Ergebnis anzeigt, wird zum Ausschluss von der Prüfung führen, da ein Negativ-Ergebnis eines PCR-Test in der Zeit bis zur Prüfung vermutlich nicht beschafft werden kann.*

\* ebenso gilt dies für geimpfte Personen (Nachweis über Impfpass) und Personen mit Nachweis eines höchstens sechs Monate alten positiven PCR-Test als Nachweis einer durchgemachten Corona-Infektion. Der Nachweis muss immer wieder neu zum jeweiligen Testzeitpunkt vorgelegt werden.

Die Schulleitung